

# Volksstimme

Einzelpreis 1.00 Mf.

Sozialdemokratische Zeitung für den Regierungsbezirk Magdeburg.

Die „Volksstimme“ erscheint täglich abends (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) mit dem Datum des folgenden Tages. — Verantwortlicher Redakteur Albert Pauli, Magdeburg. — Verantwortlich für Inserate: Wilhelm Lindau, Magdeburg. — Druck und Verlag von W. Pfanter & Co., Magdeburg, Große Mühlstraße 3. — Fernsprech-Anschlüsse: Für Inserate Nr. 1567, für die Redaktion Nr. 1794, für den Verlag und die Druckerei Nr. 961. Postzeitungsliste 2. Nachtrag, Seite 110.

Bezugspreis: Vierteljährlich einschließlich Zustellung 60.00 Mark, monatlich 20.00 Mark. Beim Abholen vom Verlag und den Ausgabestellen vierteljährlich 57.00 Mark, monatlich 19.00 Mark. Bei den Postanstalten vierteljährlich 60.00 Mark, monatlich 20.00 Mark. — Anzeigengebühr: die regelmäßige Nonpareilzeile 4.50 Mark, auswärts 6.00 Mark, im Restmetell Zeile 17.00 Mark, auswärts 23.00 Mark. Bereinstehender Zeile 4.00 Mark. Anzeigenrabatt geht verloren, wenn nicht binnen 20 Tagen Zahlung erfolgt. Postfachkonto: Nr. 122 Magdeburg.

Nr. 113.

Magdeburg, Dienstag den 16. Mai 1922.

33. Jahrgang.

## Was ist Landfriedensbruch?

Zum zweitenmal hat das Landgericht Magdeburg — diesmal in dem Prozeß gegen die **Barleber Arbeiter** — in Ausschreitungen, die im Verlauf der Erzbergerdemonstrationen im Sommer 1921 begangen wurden, **Landfriedensbruch** erkannt. Vergleicht man die ausgeworfenen Strafen in dem Gundisburger Prozeß mit jenen des Barleber, so ist unverkennbar, daß im letzteren Falle ganz allgemein das Gericht sich bemüht hat, die Härte des Gesetzes durch Gewährung der Bewährungsfrist an alle Angeklagten zu mildern, offenbar in Anerkennung, daß die Taten der Barleber Arbeiter nicht jenen vollkommen gleichen, die der Gesetzgeber mit den schweren Strafen des § 125 des Reichsstrafgesetzbuchs treffen wollte. Aber gerade die — an den ausgeworfenen Strafen gemessen — unerbildlich verchiedene Beurteilung der Vorgänge in Gundisburg und Barleben durch die zwei Strafkammern des Landgerichts Magdeburg zwingt zu der Ueberlegung, ob die angewandte Methode der Rechtsfindung wirklich geeignet war, das zweifelslos verlebte objektive Recht zu schützen, gleichzeitig aber auch subjektiv die Taten der Angeklagten gerecht und richtig zu beurteilen bzw. eine Lösung zu suchen, warum sich das Rechtsempfinden der Bevölkerung bis weit in die Kreise unserer politisch und selbst auch juristisch gebildeten Verwaltungsbeamten gegen die ergangenen Urteile aufbäumt. Das Rechtsempfinden des nicht juristisch gebildeten Volkes ist um so mehr verletzt, weil, objektiv betrachtet, die Ausschreitungen in Barleben schwerer waren als die in Gundisburg, während die ausgesprochenen Strafen in umgekehrtem Verhältnis zueinander stehen.

### Das Recht auf Demonstrationen.

Wir schicken den nachfolgenden Darlegungen ein vor- aus: wir wollen weder den Richtern, der im Barleber, noch denen, die im Gundisburger Falle das Recht zu finden suchten, vorwerfen, daß sie politisch befangen waren. Wir bitten aber, auch uns einen solchen Vorwurf nicht zu machen, ungeachtet der Tatsache, daß die Mehrzahl der Beurteilten unsere politischen Freunde sind. Wir sind in diesem Falle das Sprachrohr der öffentlichen Meinung, die sich durch die Urteile in ihrem Rechte, durch Demonstrationen sich zu äußern, auf das schwerste bedroht sieht.

Das Recht, durch Demonstrationen politische oder wirtschaftliche Forderungen zu erheben, nimmt jede der heutigen Parteien für sich in Anspruch. Es wird seit dem Falle des alten Vereins- und Versammlungsrechts von der Rechtsprechung nicht mehr bestritten und dürfte durch den Artikel 123 der Reichsverfassung hinreichend gesichert sein. („Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.“)

Dieses Recht, vermittels Demonstrationen bestimmte Forderungen durchzusetzen, kann, wie jedes andre Recht, nur ein begrenztes sein; vermittels eines Rechtes ein Unrecht zu erzwingen, darf das Recht nicht in Anspruch sein. Aber diese Grenze ist gesetzlich nicht festgelegt. Der Richter, der Ueber- schreitungen des Rechtes auf Demonstrationen ahnden soll, findet im deutschen Strafgesetzbuch keine unmittelbare Hand- habe, die ihm hilft, die Grenzen zu erkennen, die der Gesetz- geber vor Augen hatte, als er das Recht auf Demonstrationen verkündete. Hier klafft eine Lücke unserer nachrevo- lutionären Gesetzgebung.

### Die Lücke im geltenden Strafrecht.

Das geltende Strafrecht kennt nur die Taten des einzelnen und bedroht sie mit härteren Strafen, wenn sie von einer Gemeinschaft begangen werden. Noch mehr. Selbst die bloße Anwesenheit in einer Gemeinschaft wird bestraft, wenn sich der einzelne betruht war, daß die Menge, die er mit andern bildete und aus deren Mitte Aus- schreitungen begangen wurden, Gewalttaten begehen könne. Auch wenn Gewalttaten von einer Menge nur beabsichtigt waren, also nicht begangen wurden, ist jeder Teilnehmer strafällig. Das ist der Sinn des § 125 (Landfriedensbruch), der uns besonders interessiert, aber auch einer Anzahl anderer Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von 1872.

Warum wehren wir uns dagegen, daß die Bestimmungen des § 125 auf Ausschreitungen angewendet werden, die im Verlauf oder im Zusammenhang mit Demonstrationen begangen werden? Die Verweigerung zielt nach zwei Richtungen. Einmal weil die Absichten des Gesetzgebers von 1872, der den Begriff des Landfriedensbruchs festgelegt hat, in direktem Widerspruch stehen mit den Absichten des heutigen Gesetzgebers. Zum andern, weil unser Rechtsempfinden

dagegen sich aufbäumt, daß für die Lücken in der Gesetzgebung der Staatsbürger büßen muß, weil mangelhaft aufgehobene veraltete Rechtsätze durch juristische Konstruktionen mit neuem Rechte verbunden werden.

Der Staat von 1872 stand Versammlungen seiner Bürger an sich mißgünstig gegenüber. Versammlungen unter freiem Himmel wurden nur unter Beobachtung besonderer Vorkehrungsregeln gestattet und Versammlungen in Bewegung, Demonstrationen, überhaupt zu verhindern gesucht, wofür das treffendste Beispiel wohl die preußischen Wahlrechtsdemonstrationen sind. Die vorrevolutionäre Gesetzgebung und konsequenterweise die Rechtsprechung sah in der Versammlung ein strafverhängendes Moment, wie aus dem Wortlaut und der Rechtsauslegung der §§ 124 und 125 klar hervorgeht und mit der allgemeinen Tendenz der damaligen Regierungskunst übereinstimmt.

Was der alten Regierungskunst hinderlich und störend erschien, bedarf das neue demokratisch-parlamentarische Regierungssystem als einer Lebensnotwendigkeit: die möglichst unbehinderte Versammlung der Staatsbürger zwecks Kundgebung ihres Willens. Die Versammlungsfreiheit erschien dem Gesetzgeber des neuen Staates so wichtig, daß er sie im höchsten Gesetz, der Verfassung, festlegte. Der Gesetzgeber ist aber noch nicht dazu gekommen, der neuen Anschauung über die Versammlungsfreiheit auch im Strafgesetzbuch, das in dieser Hinsicht noch ganz vom Geiste der Anschauungen von 1872 beherrscht ist, Geltung zu verschaffen. Inwieweit trifft hier zu, was Professor Stier-Somlo in seinem systematischen Ueberblick zur Reichsverfassung sagt, daß sie Bedenken und Unklarheiten über die rechtliche Tragweite übriglasse.

### Der Richter als Rechtschöpfer.

Was soll der Richter tun, der über einen Fall zu urteilen hat, dessen Strafbarkeit den geltenden Rechtsätzen noch von dem alten Gesetzgeber aus einer gesetzgeberischen Absicht umschrieben worden ist, die mit der des neuen Gesetzgebers in Widerspruch steht oder richtiger, wenn er eine Tat, die eine Ueberschreitung eines neu gegebenen Rechtes darstellt, im Gesetzbuch nicht ausdrücklich benannt findet? Der Richter ist an das Gesetz gebunden. Er darf aber auch nicht sagen, ich kann nicht urteilen, weil ich keinen Paragraphen finde, der mir dazu eine Anweisung gibt. Der Richter muß ein Urteil fällen und eine Lücke im Strafgesetzbuch durch eigene Rechtschöpfung ausfüllen.

Für die rechtschöpferische Tätigkeit gibt es zwei Methoden. Die ältere — in deren Geiste noch die Mehrzahl unserer Richter erzogen ist — die sogenannte positive juristische Rechtschöpfung kennt nur sichere und sichere im Geiste. Sie weist den Richter an, nötigenfalls aus Sinn und Geist der gegebenen Gesetze, aus dem Willen des Gesetzgebers neue Rechtsätze zu erschließen. Juristische Konstruktion und formale Logik werden allein als Hilfsmittel der rechtschöpferischen Tätigkeit des Richters anerkannt.

Gegen diese Auffassung des Richtertums als einer Paragraphenjurisprudenz wendet sich die neuere soziologische Rechtschöpfung, die ausgeht von dem Gedanken, daß das Recht als ein „der Entwicklung des Lebens nachhinkendes Gebilde“ notwendigerweise Lücken haben muß, die der Richter durch rechtschöpferische Tätigkeit auszufüllen berufen ist. Gegen die formale Logik als Mittel der Rechtschöpfung wendet die soziologische Rechtschöpfung mit dem Philosophen Kant ein, daß man durch formelle Logik niemals etwas Neues erkennen, sondern aus gegebenen Begriffen nur das ableiten kann, was man vorher in diese Begriffe hineingelegt hat. Die soziologische Methode verlangt, daß der Richter sich der Ergebnisse der Soziologie als einer Hilfswissenschaft bei der Rechtschöpfung bedient.

### Eine unhaltbare Konstruktion.

Ein typisches Beispiel für die Unzulänglichkeit der formal-logischen Rechtsfindung, die mit juristischen Konstruktionen die (zwar gesungenen, aber doch vorhandenen) Lücken des Gesetzes zu füllen sucht, ist die Urteilsbegründung im Barleber Falle. Das Gericht erkennt an, daß die Leitung des Demonstrationszugs Gewalttätigkeiten (Erzwingung der Herausgabe von schwarzweißen Fahnen) nicht gewollt hat. Demgemäß kann die Teilnahme an der Demonstration nicht bestraft werden.

In der Ablehnung des hinteren Teiles des Zuges, die in die Höhe der Weiser drang, sieht es aber, wie der § 125 verlangt, eine Zusammenrottung, die mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen hat. Das Gericht sieht also zwei streng getrennte Men-

schennengen, davon die eine als gesetzmäßige, die andre als mit schweren Strafen bedrohte Zusammenrottung betrachtet wird. Dieser Rechtsbehelf ist eine durch und durch gefälschte juristische Konstruktion, geboren aus dem Unvermögen, die allgemeine soziologische Erscheinung einer Demonstration so zu würdigen, daß Schuld und Sühne auch dem Geiste des (neugeborenen) Rechtes auf Demonstrationen und dem im Verlauf von Jahrzehnten veränderten Rechtsempfinden des Volkes entsprechen.

Die Konstruktion bricht zusammen, sobald nach den Motiven der Erlaubten und der nach Ansicht des Gerichts strafbaren Zusammenrottung — jede Demonstration kann nennen — öffentlich zusammengeworfene Menschenmenge genannt — gesucht wird. Wie aus dem Aufruf des sozialdemokratischen Parteivorstandes ganz klar hervorgeht, richtete sich die Demonstration nicht nur gegen den Mord an Erzberger, sondern auch gegen die Provokationen mit schwarzweißen Fahnen. Die Taten der Barleber (und Gundisburger) Angeklagten stellten sich also als eine Ueberschreitung des Zweckes der Demonstration dar. Vom Gesichtspunkte der Veranstalter einer Demonstration aus als Disziplinärstrafe zu betrachtende Demonstrationen sind aber dennoch Teilnehmer der Demonstration. Ihre Taten können nicht als solche einer im Sinne des § 125 öffentlich zusammengeworfener Menschenmenge beurteilt werden. Das könnte nur der Fall sein, wenn sie Taten begehen, die mit dem Zweck der Demonstration in gar keiner Beziehung stehen und sie sich von vornherein zur Begehung solcher Taten zusammenschließen. Die Demonstrationen in Barleben und Gundisburg waren nichts andres als gesetzlich und verfassungsmäßig erlaubte Versammlungen. Die Ausschreitungen, die in ihrem Verlauf begangen wurden, können deshalb nicht unter dem Gesichtswinkel des § 125 (auch nicht des § 124) betrachtet werden, die von einem Gesetzgeber geschaffen wurden, der vor allem in der Zusammenrottung das strafbare Moment sah, während jetzt die Gesetzgebung die Zusammenrottung (Versammlung) ausdrücklich freigibt.

Der Richter, der über Ausschreitungen, die im Verlauf von Demonstrationen begangen wurden, zu urteilen hat, muß davon ausgehen, sofern das Gegenteil nicht bewiesen wird, daß die Zusammenrottung, um im Sprachgebrauch des Reichsstrafgesetzbuchs zu reden, eine erlaubte war. Er muß bei der Erhebung des Tatbestandes die strafbare Tat unabhängig von der Zusammenrottung zu erkennen suchen, also umgekehrt wie es im Barleber Falle geschehen ist, wobei das erkennende Gericht zur Rechtschöpfung der Konstruktion einer zweiten, von der erlaubten Zusammenrottung unabhängigen, im Sinne der Paragraphen 124 und 125 strafbaren Zusammenrottung gegriffen hat.

Mit andern Worten: Ausschreitungen im Verlauf einer Demonstration sind nicht als Landfriedensbruch zu betrachten. Die Rechtsprechung muß dieser Anschauung folgen, wenn sie nicht das verfassungsmäßig gewährleistete Recht auf Demonstrationen gefährden will. Bei jeder Demonstration besteht die Gefahr, daß es in ihrem Verlauf zu Ausschreitungen kommt und ihre Veranstalter sind sich dessen bewußt. Je größer die politische Erregung, um so größer ist diese Gefahr, um so notwendiger bedarf aber auch der demokratische Staat des Mittels der Demonstration, weil sie unentbehrlich ist, um gefährliche Entspannungen der politischen Atmosphäre zu bewirken oder notwendige Spannungen zu erzeugen. Als Beispiele mögen gerade die Erzberger-Demonstration und die gegen den Versailler Friedensvertrag, die Abtrennung Oberschlesiens gerichteten oder die in den Abstimmungsgebieten veranstalteten dienen. Jeder Teilnehmer an einer Demonstration, in deren Verlauf verhältnismäßig geringfügige Ausschreitungen vorkommen, ist aber in der Gefahr, als Landfriedensbrecher bestraft zu werden, wenn unsere Rechtsprechung nicht eine andre Stellung zu Demonstrationen einnimmt als im Gundisburger und Barleber Falle.

### Der Demonstrant als Gemeinschaftswejen.

Dem Richter, der vermittels der soziologischen Methode das Recht zu finden sucht, wird es nicht schwerfallen, durch Anwendung von gegebenen Rechtsbegriffen, ein Urteil zu finden, das dem Wesen einer Demonstration gerecht wird. Dringend notwendig ist aber, daß die Gesetzgebung allgemeine Normen schafft. Als ein Anfang dürfte das Gesetz über die Banne zu betrachten sein, das nicht nur die Parlamente zu schließen bestimmt ist, sondern auch für Veranstalter und Teilnehmer von Demonstrationen eine weithin sichtbare Warnungstafel vor Richtern aufgerichtet

hat, die geneigt sind, in einer Demonstration vor einem Parlament schon ein Verbrechen gemäß den Paragraphen 105 und 106 zu erblicken.

Die Soziologie oder Gesellschaftslehre lehrt uns den Menschen als ein Gesellschaftswesen begreifen. Dem Wesen des Menschen kann man nicht gerecht werden, wenn man ihn, wie es im Reichsstrafgesetzbuch geschieht, nur als einen einzelnen betrachtet. Warum soll der Richter, um ein gerechtes Urteil fällen zu können, wohl die Psyche des einzelnen Verbrechens studieren, nicht aber auch die Seele des Menschen, der als Gewerkschafter, als Mitglied einer politischen Partei, als Teilnehmer einer Versammlung oder Demonstration gehandelt hat! Versammlungen und Demonstrationen haben ihre eigene Psyche.

Es sollte gerade für den Deutschen der Nachkriegszeit nicht allzuschwer sein, sich ein Bild von einer solchen Massenpsyche zu machen. Dem ist aus der Zeit, da fast jeder Deutsche Soldat war, nicht der Unterschied im „Geist“ einer Kompanie, eines Bataillons oder einer noch höhern militärischen Einheit in Erinnerung? Gerade der Begriff der militärischen Einheit bietet eine ausgezeichnete Handhabe, um dem Wesen der Demonstration in bezug auf strafbare Ausschreitungen näher zu kommen. Welcher Richter käme auf die Idee, Soldaten aus einer Kompanie, die auf dem Gerichtsplatze ist, nach dem § 103 des Militärstrafgesetzbuchs (Meuterei) zu bestrafen, weil sie im Ueberzeig, entgegen der ausdrücklichen Anweisung, auf plötzlich erscheinende Reitergruppen ohne Befehl abzuwarten, Schnellfeuer abgaben und dazu sich auch noch untereinander durch Zurufe ermuntern? Der Kompanieführer wird höchstens Arreststrafen verhängen, im übrigen den Vorfall als ein Zeichen betrachten, daß es mit der Disziplin seiner Kompanie noch sehr schlecht bestellt ist. Das Militärstrafgesetzbuch rechnet aber auch mit schwereren Folgen einer eigenmächtigen Befehlsübertretung und gibt dem Strafrichter mittels der §§ 92 und 93 eine weitgehende Handhabe, den durch die Ueberschreitung verursachten Schaden zu sühnen.

Der Richter, vor dem Teilnehmer an einer Demonstration als Angeklagte stehen, wird ihren Taten leicht gerecht werden, wenn er die Demonstration ebenso als eine Einheit betrachtet, wie ein Militär die Kompanie, das Bataillon usw. Er wird dann nicht, wie im Gundisburger Falle, besonders schwer dem Ordner bestrafen, weil er in Ausübung seiner Pflicht versucht hat, Ausschreitungen zu verhüten bzw. die Disziplin wiederherzustellen und dabei nach dem mißverständlichen Buchstaben des Gesetzes zu einem Teilnehmer einer öffentlich zusammengewühlten Menschenmenge geworden ist, die Gewalttätigkeiten begangen hat.

### Eine Quelle des Mißtrauens.

Wir sind der Ueberzeugung, daß in der veralteten Methode der Rechtsfindung, deren Anwendung wir in der Urteilsbegründung für die „Landfriedensbrüche“ in Gundisburg und Warleben zu erkennen glauben, eine unverbältnismäßig stärkere Quelle des gefährlichen Mißtrauens gegen unsere Rechtspflege zu finden ist als — wie in weiten Kreisen angenommen wird — in der politischen Befangenheit der deutschen Richterschaft.

Die Quelle muß und kann verstopft werden, und das Gericht würde eine juristische Großtat vollbringen, das zeigt, wie der Richter kraft seines hohen verantwortlichen Amtes durch freie Rechtsfindung dem veränderten Rechtsempfinden zu folgen vermag, ohne auf den notwendig langwieriger arbeitenden Gesetzgeber zu warten. Am Richter liegt es, wenn Gesetze und Rechte zu ewiger Krankheit werden, wenn Vernunft zu Unfug und aus Wohlthat eine Plage wird.

### Die Reichsfahne verbrannt.

Zu München ist eine große Gewerkschau eröffnet worden, für die monatlich Kellern in ganz Deutschland und auch im Ausland gemacht wurde. Denn wie in Oberammergau rechnet man auch in der Hauptstadt des Reiches auf den Zuspruch der Kaiser, Kaiserin, Kaiserin und Kaiserin.

Das geschäftliche Komitee hat den Bahnhofsbau-Plan in der üblichen Weise mit Erlaubnis und Erlaubnis genehmigt und dabei — wenn es auch schwerlich sein mag — die Farben der deutschen Kaiserin Schwarzrotgold in einem Rahmen gezeichnet. Das geschah aber den Monarchen nicht. Sie haben in der Nacht zum Sonntag, wie ein Post-Delegationsmitglied, diese Fahne in den dunklen Sälen heruntergerissen, sie mit Petroleum übergossen und verbrannt. Verlangen, die die Fahne zu retten bestanden, wurden von den Monarchen mit Steinen beworfen. Zum Schluß heißt es in der Post-Nachricht: Die Fahne wurde zerstückelt und die Menge.

Denn, daß irgendeine Beschäftigung vorgenommen werden würde, ist kein Wort, trotzdem hier offenbar ein regelrechter Landfriedensbruch mit Sachbeschädigung vorliegt. Es ist auch nicht anzunehmen, daß die Staatsanwaltschaft sich die Mühe machen wird, den Verbrechen nachzugehen. Vielleicht, falls irgendwo nicht Landfriedensbruch begangen nur Arbeiter. Es war es nur ein Mann in München, der die Fahne und hundert Stile, und es ist nicht abzusehen, weshalb in diese in der Tat eine Ausnahme von der Regel gemacht werden soll. Paris wird uns ja wohl jedesmal ein Beispiel, nicht wahr?

### Protest der Massen.

Aus der Berliner Arbeiterbewegung hat in einer öffentlichen Versammlung am Samstag folgenden auf den Plan, um gegen das Verhalten der Magdeburger Richter in dem sogenannten Landfriedensbruch zu protestieren. Die Bewegung der arbeitenden Bevölkerung in der Provinz Schlesien und Westfalen wegen der Verbrechen der Gewerkschafter und Arbeiter in der Provinz Schlesien und Westfalen ist ein höchst wichtiger und sehr wichtiger Schritt. Die Arbeiter erkennen die Gefahr, die ihnen droht, wenn sie nicht geschlossen gegen die Verbrechen der Richter protestieren. Und so hat man denn in Westfalen alle verfügbaren Arbeiter, die in der Provinz Schlesien und Westfalen sind, eingeladen, um die Verbrechen der Richter zu protestieren, wenn sie es nicht können.

mit den jüngeren Kollegen den Worten des Genossen Ludwig Laufen, der mit scharfen, aber zureichenden Worten die beiden Urteile der Magdeburger Richter angreift. 15 arbeitssame und ehrliebende Arbeiter sind zu harten Strafen verurteilt, weil sie sich angeblich „zusammengerotzt und mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen“ begangen haben. Die Sachbeschädigung besteht darin, daß ein alter Gerüstbaum von der Decke gefallen ist, während die Krüge, die ein deutschnationaler Gutserbehalter erhalten haben soll, was aber gerichtlich nicht einmal einwandfrei festgestellt werden konnte, als Landfriedensbruch angesehen wurde. Wegen dieser Vergehen verhängte die Strafammer Gefängnisstrafen bis zu 5 Monaten und schleppte damit 15 friedliebende Arbeiter zu „Landfriedensbrechern“. Dieses Urteil muß die Empörung aller rechtlich denkenden demokratischen Staatsbürger hervorrufen. Die Magdeburger Richter und auch die republikanischen Staatsbehörden sollten sich nicht über den Ernst der Lage im unklaren sein. Auch der ruhigen republikanischen Arbeiterbewegung reißt einmal der Geduldsfaden, wenn ihr weiter von den Gerichten solche Urteile verhängt werden.

Die Aussprache war äußerst lebhaft und scharf. Einstimmig wurde folgende Resolution angenommen:

Die stark besuchte Volksversammlung nimmt mit Enttäuschung Kenntnis von dem Urteil, das die Strafkammer in Magdeburg über 15 friedliebende Arbeiter aus Warleben gefällt hat. Das Gericht hat nicht im Namen des Volkes gesprochen. Das Volk ist anderer Ansicht über die Demonstration anläßlich des Erzberger-Mordes. Die Arbeiterbewegung steht geschlossen hinter den Verurteilten und fordert die Revision dieses Urteils, Änderung des Strafgesetzbuchs, Beseitigung des § 125 und Abhebung sämtlicher schwebenden Prozesse wegen ähnlicher Vorgänge. Solange die Justiz gegen Leute, die die Republik schützen wollen, mit aller Schärfe vorgeht, aber gegen Personen, die die Verfassung und Republik stützen wollen, die größte Mißbeurteilung walten läßt, kann die Arbeiterbewegung kein Vertrauen entgegenbringen. Die Versammlung fordert deshalb, daß Gerichte geschaffen werden, die dem Rechtsempfinden des Volkes entsprechen und für Erhaltung der Republik und der Verfassung eintreten.

Die Arbeiterbewegung ist nicht gewillt, Gerichte anzuerkennen, die Arbeiter des „Landfriedensbruchs“ anklagen und verurteilen, die in den gefährlichsten Stunden der deutschen Republik sich für Verfassung und Erhaltung der demokratischen Staatsform einsetzten. In der Hand der Gerichte liegt es, schleunigst das zerbrochene Vertrauen zwischen Volk und Justiz wiederherzustellen. Es ist aber die höchste Zeit.

### „Landfriedensbruch“ vor den Geschworenen

In zwei Prozessen hat das Landgericht Magdeburg entschieden, daß Ausschreitungen, die im Verlauf der Erzberger-Demonstration begangen wurden, als Landfriedensbruch zu betrachten seien. Warum wir diese juristische Ansichtung und demgemäß das Urteil als ein Fehlurteil betrachten, wird an anderer Stelle dieser Nummer ausführlich dargestellt. Gleichzeitig ist dort versucht worden, die Fehlerquelle aufzuzeigen.

Seit Montag vormittag 9 Uhr saßen nun wiederum sechs zehn Arbeiter aus Wödringen und Althaldensleben, des Landfriedensbruchs angeklagt, vor Gericht. Diesmal vor den Geschworenen, weil ihnen Gewalttätigkeiten zur Last gelegt werden, die gemäß Absatz 2 des berühmten Paragraphen 125 mit Zuchthaus bedroht sind, das in Gefängnis umgewandelt werden kann, wenn mildere Umstände vorliegen. Werden auch die Geschworenen, die das Recht zu finden haben, in den Ausschreitungen einer Demonstration einen Bruch des Landfriedens erkennen? Die Geschworenen bedürfen zur Rechtsfindung nicht einer juristischen Konjektur, sie urteilen aus freiem Gewissen, dem sie allein verantwortlich sind.

Wer sind die Angeklagten? Wir haben sie, ähnlich wie es der Vorsitzende des Gerichts der Geschworenen empfahl, in einer Tabelle geordnet, so daß unser Leser sich daraus einen guten Überblick verschaffen könne. Die Tabelle zeigt, daß es sich durchweg um Arbeiter handelt, und zwar um solche, die als erste Männer zu betrachten sind. Sie waren alle, ausnahmslos, Soldaten gewesen und haben als solche jahrelang ihr Leben eingesetzt für das gleiche Land, dessen Frieden sie am 1. September 1921 getroffen haben sollen.

### Die Liste der Angeklagten.

W Wödringen. A Althaldensleben. K Kriegsteilnehmer.

Angeklagter	Beruf	Persönliches
1. Ströme, Heinrich, 40 J., W	Steingutdreher	2 Kind., unbeitr., K
2. Neitz, Gustav, 43 J., W	Steingutdreher	2 Kind., unbeitr., K
3. Seher, Albert, 33 J., W	Steingutdreher	ledig, unbeitr., K
4. Straß, Heinrich, 49 J., W	Himmelmann	2 Kind., unbeitr., K
5. Lehmann, Otto, 24 J., W	Himmelmann	verh., unbeitr., K
6. Schradt, Hermann, 35 J., W	Steingutdreher	2 Kind., unbeitr., K
7. Schorpenitz, Carl, 35 J., A	Steingutbrenn.	1 Kind., unbeitr., K
8. Seidel, Heinrich, 27 J., A	Steingutbrenn.	1 K., beitr., leicht, K
9. Pfeife, Carl, 33 J., A	Steingutbrenn.	1 Kind., unbeitr., K
10. Schmitt, Franz, 30 J., A	Steingutbrenn.	1 Kind., unbeitr., K
11. Jäger, Ernst, 31 J., A	Steingutdreher	3 K., beitr., leicht, K
12. Jäger, Robert, 30 J., A	Küster	1 Kind., unbeitr., K
13. Kretsch, Christian, 27 J., A	Steingutbrenn.	verh., beitr., leicht, K
14. Kretsch, Carl, 29 J., A	Arbeiter	2 Kind., unbeitr., K
15. Schütz, Hermann, 35 J., A	Handelmann	2 Kind., unbeitr., K
16. Schmidt, Paul, 29 J., A	Steingutmeister	2 Kind., unbeitr., K

### Verhandlungsbericht.

Die Anklage wird hinsichtlich Angeklagten Landfriedensbruch oder ähnlichen Verbrechen vor. Er soll am 1. September anlässlich der Erzberger-Demonstration begangen sein. Anlässlich dieser Demonstration sollen in Wödringen und Althaldensleben Gewalttätigkeiten begangen worden sein der gleichen Art, wie unser Leser sie schon aus dem Gundisburger und Berliner Prozess kennen: Erzwangung der Gewerkschafter zum Austritt aus dem Verein.

Angeklagter Ströme, der als erster vernommen wird, erklärt, daß bezüglich dem gedachten Tag angeklagt und den ihm bekannten in seiner Wohnung erkrankte. Von Unruhen aber gar keine Kenntnis hat. Er hat nichts bemerkt.

Der Angeklagte Seidel, Vorsitzender der Sozialdemokratischen Partei in Wödringen, wird in der Anklage als „Mittelstatter“ bezeichnet. Er sagt dem Richter der Sozialdemokratischen Partei den Vorwurf zu, daß er in Wödringen eine Demonstration der demokratisch-republikanischen Bevölkerung gegen den Reichstag erzwang und die Anklage auf die republikanische Bevölkerung übertrug. Der Tag in Wödringen der sie in republikanischer Weise in Bewegung setzte, nachdem die

Demonstranten vom Angeklagten zur Ruhe und Besonnenheit ermahnt worden waren. Als er beobachtete, daß sich einzelne Demonstranten aus dem Zuge lösten und in verschiedene Anwesen eintraten, hat er energisch die Anwesenden erneut zur Ruhe ermahnt. Gewalttätigkeiten hat heute nicht beobachtet. Er hat sein Außerstes getan, um unbedingte Ordnung zu sichern. (Die Verhandlung geht weiter.)

### Ringkampf.

Die Konferenz von Genua ist erledigt. Sie wird vertagt, wie wir das in der letzten Nummer schon prophezeit haben. Am Dienstag oder einem der folgenden Tage wird noch eine Vollziehung stattfinden. In ihr soll das Grabgeläute erklingen, dann ist Schluss.

Schluss ohne Ergebnis? Das möchte man natürlich vermeiden. Einer ist besonders daran interessiert. Der englische Premierminister. Er hat in Cannes Genua verlangt und durchgesetzt. Briand ist darüber gestürzt, aber Lloyd George blieb und ging nach Genua als der Mächtigste der dort Versammelten. Nun soll er mit leerer Tasche in seine aufstrebende Heimat zurückkehren? Dann würde er das Schicksal Briands bald teilen.

Der zähe Walliser Rechtskonsulent unternimmt daher fast Uebermenschliches, um dem politischen Grabe zu entgehen. Er hat seit Sonnabend früh mit Barthou, dem französischen Delegationsführer, einen Ringkampf ausgefochten und den geschmeidigen Franzosen dabei mehrfach auf den Boden gezwungen. Aber nicht auf beide Schultern gelegt, nicht voll besiegt. Um dies zu erreichen, hätte er voll mit Frankreich brechen müssen und dazu reichte erklärlicherweise der Mut nicht.

Der Ringkampf wurde teils in der Kommission, teils ohne Zeugen im privaten Match ausgefochten. Er hat für Lloyd George so viel eingebracht, daß er nicht mit völlig leeren Händen nach Hause zurückkehren braucht. Bis zum 15. Juni haben Vertreter der alliierten Regierungen sich in Haag zu versammeln, um dort eine Kommission zu bilden, die die Russenfrage behandeln und wenn möglich lösen soll. Ihr werden drei Monate Frist gesetzt. Bis sie bis dahin nicht fertig, so erhält jeder alliierte Staat das Recht, Sonderverträge mit Rußland abzuschließen.

Frankreich will die Russen von dieser Kommission ausschließen. Es will diktieren, nachdem man wegen des deutsch-russischen Vertrags die Deutschen aus dieser politischen Kommission schon glücklich losgeworden ist. Bleiben auch nur die Russen drin, so fürchten die Franzosen die Erörterung des Versailles Diktats, und das muß unter allen Umständen mit allen Mitteln verhindert werden. Aber es ist noch zweifelhaft, ob der französische Widerstand sich auch in diesem Punkte durchsetzen wird. Einseitigen hat man ihm nur insoweit nachgegeben, daß zunächst die Alliierten sich einigen und erst nachher die Russen Zutritt haben sollen.

Diese Bestimmung kann aber noch revidiert werden. Sie liegt ja noch in ziemlich weitem Felde. Heute ist festzuhalten, daß Genua in Monatsfrist im Haag in Holland so eine Art Auserziehung oder Fortsetzung finden soll.

Mit diesem fargen Ergebnis muß sich Lloyd George zufrieden geben. Er will noch einen Burgfrieden für die kommenden vier Monate durchsetzen, um seinen großen Plan nicht ganz fallen zu lassen. Von zehn Jahren zu möglicherweise 4 Monaten — wird die öffentliche Meinung in England mit diesem Resultat sich zufrieden geben, oder wird es den französischen Militärs gelingen, den ihnen verhassten Friedensapostel an der Themse zum Sturz zu bringen?

Inzwischen lockert sich die Entente immer mehr und Frankreich wird immer isolierter.

### Gegenläge.

Das „Berliner Tageblatt“, das Herrn Alfred Kerr nach New York schickt, läßt sich von ihm über das Leben an Bord eines neuen Dampfers berichten:

Was gab es noch gestern, was jeden Tag zu schmecken? Langusten, Kaviar, Waschbohnen auf Ananas, Hummer für Amerikaner warmgebräunt, Kaviar, Krillfische, britische Äpfel, Birnen aus Florida, Eiswürfel, nicht zuletzt jene so quellende grape fruit aus Kalifornien: sieht aus wie ein Zitrone vom Umfang des menschlichen Kopfes... und schmeckt orangenhaltig.

Am gleichen Tage liest man über den Hunger in Rußland:

In der Sachsischen Republik hungern 92 Prozent. Von 592 000 Hungernden werden nur 26 200 einer Hilfe teilhaftig, während der Rest dem Hungertod geweiht ist. Im Februar sind 47 000 Menschen Hungers gestorben.

Die kapitalistische Presse hat noch immer kein Gefühl dafür, wie roh ihr schmutzselndes Behagen an den schwebelosen Genüssen der Tafel in einer Zeit wirken wird, die von Verzweiflungsschrei verhungerrnder Massen widerhallt.

### Wasserstraßen und Post im Reichstag

Die zweite Periode des Verkehrs-Gesetzes wurde am Sonnabend bei den Beratungen für Wasserstraßen, Luft- und Kraftfahrwesen fortgesetzt.

Abg. Leopold (d.-nat.) betont die Notwendigkeit einer einheitlichen Behördenorganisation zur Herbeiführung einer geordneten Wasserstraßenverwaltung.

Abg. Dietz (Zit.) weist darauf hin, daß die auf Grund der Schiffahrtsgesetze von 1885 eingesetzte Zentralkommission längst in Braunschweig beschlafen hat, daß auf der badischen Strecke durch die Anlage von Baumwerken der Oberbau abgeleitet und auf die französische Kanalstrecke übergeleitet wird. Dieser Plan müßte von Deutschland mit größter Aufmerksamkeit beobachtet werden.

Abg. Schumann (Soz.) betont, daß die Sozialdemokratie auch noch heute allen Bestrebungen auf Privatisierung der Eisenbahnen und der Verkehrsstellen ablehnend gegenüberstehe, und bedauere, daß bei der Uebertragung dieser Verkehrsleistungen auf das Reich nur halbe Arbeit geleistet werde. Die Schaffung eines einheitlichen Wasserrechts sei die Voraussetzung für eine nationale Wasserstraßenwirtschaft. Das notwendige Zusammenwirken von Eisenbahnen und Wasserstraßen müsse unbedingt hergestellt werden, dann werde eine Entlastung der Eisenbahn











